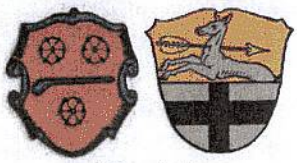

Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

für die Gemeinde Uettingen

Bekanntmachung

Wasserrecht;
Bewilligung für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung aus den Brunnen 2 und 3, Flurnummern 2428, 2435, Gemeinde und Gemarkung Waldbrunn, Landkreis Würzburg;
Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Die Gemeinde Waldbrunn beantragt beim Landratsamt Würzburg, Untere Wasserrechtsbehörde, eine Bewilligung für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung. Das Wasser soll wie bisher über die Brunnen 2 und 3, auf den Grundstücken mit den Flurnummern 2428 und 2435 in der Gemarkung und Gemeinde Waldbrunn zu Tage gefördert und entnommen werden.

Die Antragsunterlagen werden für den Zeitraum vom

21.07.2025 bis zum 20.08.2025

im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Bauverwaltung, Zimmer 12, während den Öffnungszeiten (Montag – Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch: 13.30 Uhr – 15.30 Uhr, Donnerstag: 13.30 – 18.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Die Antragsunterlagen sind weiterhin zur Einsichtnahme über die folgenden Internetseiten des Landratsamtes Würzburg und der Gemeinde Waldbrunn abrufbar:

https://www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen/

https://www.gemeinde-waldbrunn.de/?content=showpage&id=0.51966900-1644520091

Jede Person, deren Belange durch die beantragte Bewilligung berührt werden, kann vom Beginn der Auslegung am **21.07.2025 bis einschließlich 03.09.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Im Kies 8, 97264 Helmstadt] oder beim Landratsamt Würzburg, Untere Wasserrechtsbehörde, Zeppelinstr. 15, 97072 Würzburg (Besucheradresse: Klingholz, Haus 17, 97232 Giebelstadt), Einwendungen gegen die beantragte Bewilligung für das Zutagefördern und die Entnahme von Grundwasser erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die abschließende Entscheidung des Landratsamts Würzburg einzulegen, können innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist Stellungnahmen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwal-

---

An die Amtstafel

angeheftet: 04.07.2025

abgenommen/abzunehmen: 23.08.2025

tungsgerichtsordnung gegen die abschließende Entscheidung des Landratsamtes einzulegen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert. Der Erörterungstermin wird noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Beteiligte Einwendungen erhoben haben, können diese abweichend durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines oder einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn oder sie verhandelt werden.

Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die bei der Entscheidung über die Bewilligung nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden sind, wird über die Gründe der Nichtberücksichtigung unterrichtet. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen an Einwender vorzunehmen sind.

Helmstadt, den 01. Juli 2025
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HELMSTADT

Bachmann
Gemeinschaftsvorsitzender

BAYERN :: VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HELMSTADT

An die Amtstafel

angeheftet: 04.07.2025

abgenommen/abzunehmen: 23.08.2025